

Übersicht der Fördermaßnahmen

(Ausbildungsverhältnisse mit Beginn ab 01.07.2025 - 31.07.2029)

Maßnahmen	Voraussetzungen	Zuschuss	Kappungsgrenze/n und Bewilligungszeitraum
Verbundausbildung 2.1 VwV*	Antragsteller: Ausbildungsbetrieb - der ausbildende Betrieb kann <u>nicht</u> alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte nach dem Ausbildungsrahmenplan vermitteln oder - Ausbildung im Verbund führt zur Verbesserung der Ausbildungsqualität oder - Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (Durchführung bei einer Ausbildungsdauer von 3 bis 3,5 Jahren: Beginn frühestens im 3. Ausbildungsjahr; sowie bei 2 Jahren: Beginn frühesten im 2. Ausbildungsjahr und vor dem Termin der praktischen Abschlussprüfung)	- pro nachgewiesenen Tag beim Verbundpartner 40,00 EUR pro Ausbildungsverhältnis - nicht höher als Entgelt für Verbundpartner (monatliche Grenze) - Prüfungsvorbereitung gem. 2.1 Abs. 3 b VwV max. 440,00 EUR pro Ausbildungsverhältnis.	Gesamtkappungsgrenze pro Ausbildungsverhältnis - 2-jährige Ausbildung – bis zu 2.500 EUR - 3-jährige Ausbildung – bis zu 6.500 EUR - 3,5-jährige Ausbildung – bis zu 7.500 EUR Gewährung idR halbjährlich (rückwirkend)
Berufsschule außerhalb Berlins (Splitterberufe) 2.2 VwV*	Antragsteller: Auszubildende aus Berliner Ausbildungsbetrieben - Ausbildungsberufe mit Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse - Azubi vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit - Unterrichtsort liegt <u>nicht</u> innerhalb des Tarifgebietes „Berlin A, B, C“ des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg	24,00 EUR je nachgewiesenen Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung (ohne Prüfungstage)	keine Kappungsgrenze Gewährung fortlaufend (rückwirkend), nach Vorliegen der Anwesenheitsbestätigung der auswärtigen Berufsschule
Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen 2.4 VwV*	Antragsteller: Ausbildungsbetrieb - die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung Ausbildungsplätze mit Personen besetzen, die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder für die bei Schulabgang sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt war - für die der Ausbildungsbetrieb keine Ausbildungs- oder Arbeitsförderung nach den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch II und III erhält	anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr (nach BAV): 30 v.H. der mtl. Vergütung im 1. Ausbildungsjahr, 30 v.H. der mtl. Vergütung im 2. Ausbildungsjahr, 70 v.H. der mtl. Vergütung im 3. Ausbildungsjahr,	max. 10.000 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
Förderung von frauen- und männeratypischen Berufsausbildungen 2.5 VwV*	Antragsteller: Ausbildungsbetrieb - die einer Frau in einem mit weiblichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf beziehungsweise einem Mann in einem mit männlichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen - als gering besetzte Ausbildungsberufe gelten Berufe, bei denen die Zahl der Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen/männlichen Auszubildenden in dem jeweiligen Ausbildungsberuf in Berlin zum Stichtag des 31. Dezember des Vor-Vorjahres, in dem die Ausbildung beginnt, weniger als 20 von Hundert beträgt	anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV): 75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum	max. 7.500 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses

Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben 2.6 VwV*	Antragsteller: Ausbildungsbetrieb - die einer erziehenden Person mit mindestens einem Kind, das zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen - die einer Person mit Pflegeaufgaben (nachweislich durch Kranken-/ Pflegekassen als Pflegeperson für eine andere Person anerkannt) einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zu Verfügung stellen	anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV): 75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum	max. 7.500 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenz oder stillgelegten Betrieben 2.7 VwV*	Antragsteller: Ausbildungsbetrieb - Ausbildungsplatzverlust durch Insolvenz oder Stilllegung des <u>Berliner</u> Betriebes oder des Trägers oder - eine von der zuständigen Landesbehörde ausgesprochene Untersagung des Einstellens und Ausbildens im Land Berlin	anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr zum Zeitpunkt der Übernahme (nach BAV): 75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum	max. 5.000 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung halbjährlich (rückwirkend), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
Förderung von geflüchteten Personen 2.8 VwV*	Antragsteller: Ausbildungsbetrieb - die Ausbildungsplätze mit Personen besetzen, die über eine geltende Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung verfügen - erstmalige Einreise nach Deutschland nachweislich höchstens fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung	<u>Pauschale:</u> 2.000 EUR für das erste Ausbildungsjahr, 1.000 EUR für das zweite Ausbildungsjahr, 2.000 EUR für das dritte Ausbildungsjahr	Gewährung im ersten Ausbildungsjahr nach Ablauf der Probezeit. Der Zuschuss ab dem zweiten Ausbildungsjahr wird jeweils nach Ablauf des jeweiligen Ausbildungsjahres bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Die Auszahlung für das letzte Ausbildungsjahr erfolgt jährlich rückwirkend, sobald der Betrieb den amtlichen Beendigungsnachweis des Ausbildungsverhältnisses schriftlich vorlegt.

* Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 15.08.2025 (ABl. Nr. 34 vom 15.08.2025, S. 2204-2211)

wichtige Hinweise / Fristen:

- Die Antragstellung für 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 VwV muss bis spätestens sechs Monate nach Ausbildungsbeginn erfolgen (bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages möglich).
- Die Antragsfrist für 2.1 VwV beträgt -abweichend- spätestens sechs Monate nach Beginn der Verbundausbildung.
- Die Antragsfrist für 2.2 VwV beträgt -abweichend- spätestens sechs Monate nach Beginn der Beschulung außerhalb Berlins. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses möglich.
- Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die genannten Zwecke (siehe Übersicht der Fördermaßnahmen) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine Doppelförderung findet nicht statt.
- Eine Förderung nach 2.2, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 VwV kann nur erfolgen, soweit es sich bei der Ausbildung um berufliche Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf handelt.
- **Einhaltung** des jeweils aktuell geltenden **Landesmindestlohns** nach Maßgabe des § 9 LMiLoG Bln.

- Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 15.08.2025 (ABl. Nr. 34 vom 15.08.2025, S. 2204-2211) treten gem. Abschnitt 5, Abs. 1 VwV ab 01.07.2025 in Kraft. Sie gelten für alle Ausbildungsverhältnisse mit Beginn ab 01.07.2025 laut registriertem Ausbildungsvertrag.

Kontakt

Handwerkskammer Berlin
Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin (FBB)
Blücherstr. 68
10961 Berlin

Tel.: 030/259 03 - 382 oder -383
Fax: 030/259 03 - 380
E-Mail: fbb@hwk-berlin.de

Stellen Sie hier den Förderantrag

www.hwk-berlin.de/fbb

